



Vorlage Nr.: V2539/13
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau	öffentlich	zur Information
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	öffentlich	zur Information
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	öffentlich	zur Information
Ausschuss für Kultur	öffentlich	zur Information

Zuständig: GB Stadtentwicklung

Gegenstand:

Ausübung der Straßenmusik, der Straßenkunst und der Straßenmalerei in der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt das künftige Verwaltungshandeln und die aufgestellten Regeln zur Ausübung der Straßenmusik, der Straßenkunst und der Straßenmalerei in der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden zur Kenntnis.

bereits gefasste Beschlüsse:

- A0742/13 vom 20. Juni 2013

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv: keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.54.9.0.01.001

Kostenart:

33110000 Verwaltungsgebühren

Einmaliger Ertrag/Jahr:

-/-

Einmaliger Aufwand/Jahr:

-/-

Laufender Ertrag/Jährlich:

8 000 Euro/a

Laufender Aufwand/Jährlich:

-/-

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

-/-

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

-/-

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Begründung:**1. Anlass und Notwendigkeit der Neuregelung des Verwaltungshandelns**

In der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden haben die Nutzungen des öffentlichen Straßenraumes (Sondernutzungen), auch durch Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker und Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstler, stark zugenommen. Straßenmusik/Straßenkunst war an jeder Stelle der Innenstadt bisher möglich. Die Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner der Innenstadt, der ortsansässigen Gewerbetreibenden und auch von Touristinnen/Touristen, welche sich zunehmend durch diese Kunstausübung belästigt fühlen, nehmen sehr stark zu. Eine Differenzierung zwischen künstlerischen Darbietungen und bloßer Lärm-belästigung fand bisher nicht statt. Es ist deshalb dringend geboten, in der Innenstadt die

Nutzung des öffentlichen Straßenraumes auch für Straßenmusik und Straßenkunst zu ordnen, Regeln aufzustellen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Es existiert eine massive Beschwerdelage. Die Beschwerdegründe sind in der Anlage 1 aufgeführt und werden zur Kenntnis gereicht. Die schriftlichen Beschwerden können im Straßen- und Tiefbauamt eingesehen werden. In der beigefügten Anlage 2 wurde anhand der Beschwerdelage das „Für“ und „Wider“ einer Neuregelung des Verwaltungshandelns gegenübergestellt.

Einerseits besteht ein dringendes Erfordernis, die Ausübung der Straßenmusik/Straßenkunst in der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden zu regeln und andererseits ist die Verwaltung im Rahmen ihrer Ermessensausübung als Straßenbaulastträgerin verpflichtet, die Belange der Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs, die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der Innenstadt und der ortsansässigen Gewerbetreibenden sowie die bereits vorhandenen Nutzungen des öffentlichen Straßenraumes mit dem Interesse der Ausübung der Straßenmusik/Straßenkunst als Bereicherung des öffentlichen Raumes in Einklang zu bringen.

2. Rechtsgrundlage

Jegliche Benutzungen der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, das heißt außerhalb des Verkehrszweckes ist nach dem Sächsischen Straßengesetz und der einschlägigen Rechtsprechung Sondernutzung. Die Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden weist bereits darauf hin, dass die Ausübung von Straßenmusik eine Sondernutzung sein kann. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn diese Form der Straßenbenutzung nicht mehr dem Gemeingebrauch, beispielsweise dem kommunikativen Gebrauch der Straße, zuzurechnen ist. Eine Sondernutzung kann dann vorliegen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs betroffen ist, wobei alle Nutzungen und öffentlich-rechtlichen Belange zu betrachten sind. Schützenswerte Belange Anderer sind ebenfalls in die Betrachtung einzubeziehen. Für eine Sondernutzung spricht auch, wenn neben der Musik/Kunstausübung weitere Interessen eine Rolle spielen, für deren Ausübung üblicherweise eine Sondernutzungserlaubnis ausgereicht wird. Dazu gehört zum Beispiel der Verkauf von Tonträgern genauso wie die (gewerbliche) Ausübung der Straßenmusik/Straßenkunst mit der Absicht, Einnahmen zu erzielen.

Sondernutzungserlaubnisse wurden bereits seit mehreren Jahren ausgereicht, wenn größere Gruppen musizierten, Tonträger verkauft wurden oder Verstärker zum Einsatz kamen.

Nach der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zwingt die Gewährleistung der Kunstfreiheit in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes nicht zur Qualifizierung der Straßenkunst als Gemeingebrauch. Dies gilt auch dann, wenn durch die Kunstausübung grundrechtlich geschützte Positionen Dritter nicht konkret beeinträchtigt sind, wobei in einem solchen Fall regelmäßig ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. November 1989, 7 C 81/88).

Außerdem ist anerkannt, dass die mit der Einholung einer Sondernutzungserlaubnis verbundenen Erschwernisse lediglich eine formale Schranke seien, die durch den Gewinn an Rechtssicherheit wieder ausgeglichen werden. Es ist somit in das Ermessen der Straßenbaulastträgerin/des Straßenbaulastträgers gestellt, die vielfältigen Interessen zur Benutzung des öffentlichen Straßenraumes gegeneinander abzuwägen und einen Ausgleich gegebenenfalls kollidierender Grundrechtspositionen herzustellen.

Das Verwaltungsgericht München hat in seinem Urteil vom 15. Oktober 2008 (2 K 08.1754) die Verwaltungspraxis der Stadt München bestätigt, nur auf wenigen exponierten Plätzen der Innenstadt Straßenkunst zuzulassen und hierfür Sondernutzungserlaubnisse zu erteilen. Auch hier wurde bestätigt, dass das behördliche Kontrollverfahren der Sondernutzungserlaubnis ein mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz zu vereinbarendes, den Anforderungen des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes standhaltendes Mittel darstellt, um die verschiedenen grundrechtlich geschützten Belange der Straßenbenutzerinnen und Straßenbenutzer in Einklang zu bringen.

3. Was ist erforderlich?

Klare kontroll- und sanktionsfähige Regeln sind erforderlich, um die Belange der Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs, die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der Innenstadt und der ortsansässigen Gewerbetreibenden sowie die bereits vorhandenen Nutzungen des öffentlichen Straßenraumes zu berücksichtigen.

Die beabsichtigte Neuregelung gestaltet die Hinweise aus dem „Merkblatt für Straßenmusikanten“ als kontrollfähige Regeln aus und ermöglicht ein konsequentes Vorgehen der Verwaltung bei Verstößen. In der Anlage 3 werden die Hinweise im „Merkblatt für Straßenmusikanten“ den neuen Regeln gegenüber gestellt.

Der Vorschlag einer Neuregelung des Verwaltungshandelns in Bezug auf die Ausübung der Straßenmusik/Straßenkunst in der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden wird als Anlage 4 beigefügt.

Unter anderem ist vorgesehen, ab dem ersten Montag des Monats November des jeweiligen Kalenderjahres bis zum ersten Montag nach dem 6. Januar des folgenden Kalenderjahres keine Sondernutzungserlaubnisse für Straßenmusik/Straßenkunst auszureichen. Der öffentliche Straßenraum ist in dieser Zeit vor allem durch die zahlreichen Weihnachtsmärkte belegt. Die Einschränkungen für den Gemeingebrauch bestehen bereits während der Auf- und Abbauphase der Märkte. Der außerhalb der Marktflächen zur Verfügung stehende Straßenraum muss dem Gemeingebrauch, gegebenenfalls noch ortsgebundenen Nutzungen vorbehalten bleiben. Außerdem wird außerhalb der Weihnachtsmärkte eine weitere Beschallung durch Straßenmusik nicht für zweckmäßig erachtet. Die Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker und Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstler haben die Möglichkeit, sich mit den Konzessionären für die Weihnachtsmärkte in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls im Rahmen dieser Märkte die Ausübung der Straßenmusik/Straßenkunst zu vereinbaren. Die gleiche Möglichkeit besteht auch bei den anderen in der Innenstadt im Laufe eines Jahres stattfindenden Veranstaltungen und Märkten.

Weiterhin wird es nicht für sinnvoll erachtet, während der Zeit des Dresdner Stadtfestes einschließlich der Auf- und Abbauphase Straßenmusik/Straßenkunst zuzulassen. Auch hier steht es den Straßenmusikerinnen/Straßenmusikern und Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstlern frei, sich mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen.

Dem besonderen Ruhebedürfnis an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen soll Rechnung getragen werden. Die Hinweise von Anwohnerinnen und Anwohnern, dass gerade an diesen Tagen Straßenmusik als besonders störend empfunden wird und Lärmbelästigungen besonders stark sind, sollen berücksichtigt werden.

Leider war auch festzustellen, dass die mit dem bisherigen „Merkblatt Straßenmusikanten“ (es liegt der Anlage 3 bei) in der Vergangenheit ausgereichten Hinweise und Empfehlungen in der Regel nicht beachtet wurden. Mit der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen wird das behördliche Kontrollverfahren wesentlich vereinfacht. Es wird nunmehr möglich sein, möglichst viele Interessen in Einklang zu bringen.

Auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de soll ein aktuelles Informationsblatt über die zukünftige Verfahrensweise, das Verfahren der Antragstellung und der Erlaubniserteilung veröffentlicht werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Straßen- und Tiefbauamtes, Sachgebiet Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9 beantworten gern Anfragen zur künftigen Verfahrensregelung und zur Ausübung der Straßenmu-

sik/Straßenkunst. Das Informationsblatt soll im Straßen- und Tiefbauamt, im Ordnungsamt und im Ortsamt Altstadt/Bürgerbüro, Theaterstraße 11-15, erhältlich sein.

Die persönliche Vorsprache der Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker und Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstler entspricht der seit mehreren Jahren ausgeführten Praxis und den Interessen der Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker und Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstler. Sie entscheiden sich öfter spontan zur Ausübung der Straßenmusik/Straßenkunst und erwarten, dass Ihnen noch während ihrer Vorsprache im Straßen- und Tiefbauamt eine Erlaubnis ausgereicht wird. Diesen Erwartungen wird auch mit der Neuregelung des Verwaltungshandelns Rechnung getragen.

Es ist beabsichtigt, dem Stadtrat im Jahr 2014 eine grundlegend überarbeitete Sondernutzungssatzung zur Entscheidung vorzulegen. Diese Änderung wird auch die Antragstellung in § 4 der Sondernutzungssatzung umfassen. Die sofortige Satzungsänderung wird nicht für erforderlich und wegen weiteren Änderungsbedarfs nicht für zweckmäßig gehalten, da die verkürzte Antragsbearbeitung zugunsten der Antragsteller erfolgt. Sie wird bereits seit mehreren Jahren bei den verschiedenen Antragsverfahren praktiziert, z. B. auch bei Sondernutzungen durch Veranstaltungswerbung. Anderenfalls könnten zahlreiche Sondernutzungen nicht wie gewünscht ausgeübt werden.

Die Kostensatzung der Landeshauptstadt Dresden für weisungsfreie Angelegenheiten bedarf wegen der reduzierten Verwaltungsgebühr einer Änderung. Eine entsprechende Vorlage wird nach der Bestätigung der Neuregelung des Verwaltungshandelns erarbeitet und dem Stadtrat unverzüglich vorgelegt.

4. Fazit

Nach gründlicher Überlegung und Abwägung aller Belange geht die Verwaltung davon aus, dass die Neuregelung des Verwaltungshandelns unabdingbar, überfällig und eine sinnvolle, alle Interessen berücksichtigende Lösung ist, die den Verwaltungsaufwand in Grenzen hält und die Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker bzw. Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstler nicht unangemessen belastet. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht den Interessen Einzelner vollumfänglich entsprochen werden kann, da eine allgemein verträgliche Lösung immer auch die Akzeptanz der Interessen der Anderen erfordert.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Beschwerden wegen unzumutbarer Beeinträchtigung durch Straßenmusik seit dem 31. Mai 2013
-nicht öffentlich-
- Anlage 2: Gegenüberstellung Beschwerden „Für-Wider“ einer Neuregelung des Verwaltungshandelns
-nicht öffentlich-
- Anlage 3: Gegenüberstellung Merkblatt für Straßenmusikanten – neue Verfahrensweise
-nicht öffentlich-
- Anlage 4: Vorschlag zur Neuregelung des Verwaltungshandelns in Bezug auf die Ausübung der Straßenmusik und der Straßenkunst in der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden
-nicht öffentlich-

Helma Orosz